

Verordnung zum Verbot des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen

vom 5. Juli 2019

Aufgrund des Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Gremsdorf folgende

Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt jeweils für den Zeitraum der Kirchweih in Gremsdorf von Freitag 00:00 Uhr bis Montag 24:00 Uhr.

(2) ¹Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst das Festgelände mit den Grundstücken FINr. 67/8 (teilw.), 17/3, 99, 99/1, 113/1, 374/4 und 374/5 (alle Gemarkung Gremsdorf). ²Erfasst sind alle öffentlich zugänglichen und für den öffentlichen Verkehr freigegebenen Flächen. ³Der entsprechende Lageplan ist als Anlage dieser Verordnung beigefügt.

§ 2

Verbot des Mitführens alkoholischer Getränke

¹Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es im Zeitraum von jeweils 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr verboten, alkoholische Getränke mitzuführen. ²Als Mitführen im Sinne dieser Verordnung gilt das Mitbringen alkoholischer Getränke in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 30 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € belegt werden, wer entgegen dem Verbot des § 2 im Geltungsbereich dieser Verordnung alkoholische Getränke mitführt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und vier Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot des Mitbringens von alkoholischen Getränken aller Art auf dem Festgelände der Kirchweih in Gremsdorf vom 9. April 2018 außer Kraft.

Gremsdorf, 5. Juli 2019

Gemeinde Gremsdorf

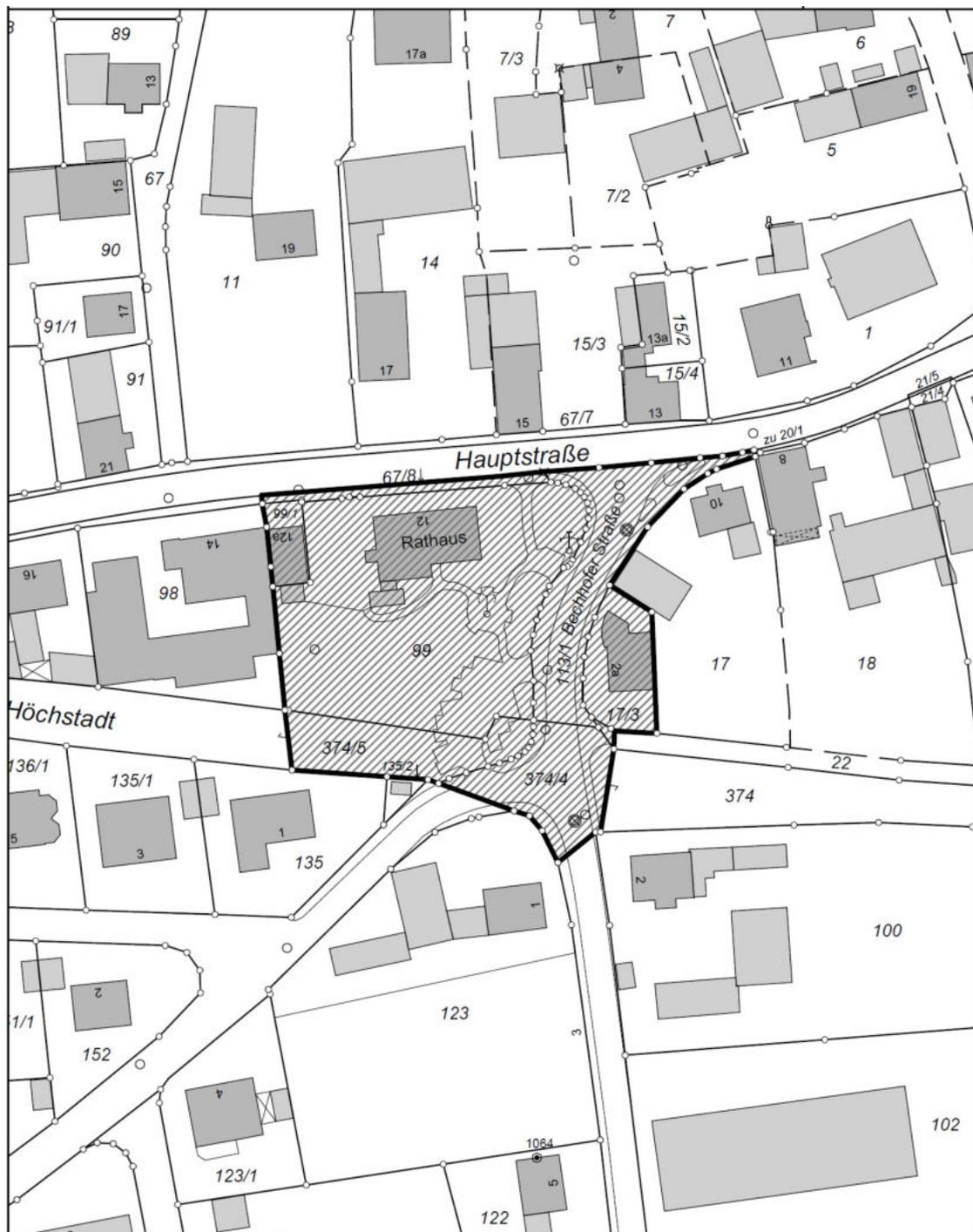
gez.

Walter

Erster Bürgermeister



Anlage zur Verordnung zum Verbot des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen vom 5. Juli 2019, Gemeinde Gremsdorf:



Bekanntmachungsvermerk:

- Bekanntmachung im Amtsblatt der VG Höchstadt vom 19.07.2019